

in haeresi permanere declarat, quando dubium circa eiusdem sacramenti validitatem exoritur“, schrieb Kardinal Caterini, Sekretär der S. C. Inqu. unter dem 13. April 1878 im Nachhang zu einer Entscheidung derselben Kongregation vom 3. April 1878 (vgl. Arch. f. f. R.-R., B. 41, S. 183). Und das Gesuch des Erzbischofs von München, zu erklären, daß bei Dispensation gemischter Ehen zugleich vom etwaigen Hindernis des Mangels der Taufe ad cautelam Nachsicht erteilt sei, wurde vom S. Off. unter dem 18. September 1890 abgelehnt. (Arch. f. f. R.-R., B. 65, S. 338.)

Soll dann die Gültigkeit aller dieser Mischehen fraglich sein? Das ist durchaus nicht anzunehmen. Wie könnte sonst die Kirche dem katholischen Teil die Eingehung einer solchen Ehe durch Dispens positiv gestatten?

Unser Pfarrer soll daher ruhig die Trauung vornehmen und die Nachforschungen über die Gültigkeit der Taufe Adolfs hinterher einleiten. Ergeben sich dann ernste Bedenken über die Gültigkeit dieser Taufe, so ist die Taufe an Adolf sub conditione zu wiederholen, aber „sine praepudio validitatis matrimonii“ (S. C. Conc. in causa Tarvisina 4. Mart. 1737. Cf. Gasparri l. c. n. 598). Würde die Nachforschung völlige Sicherheit bringen, daß Adolf nicht gültig getauft ist, so wäre die Taufe ohne Bedingung zu wiederholen, die Frage bezüglich seiner Ehe aber dem Heiligen Stuhle vorzulegen.

Linz.

Professor Dr. W. Grofsm.

VI. (Mitarbeit an Witzblättern.) Hugo, ein Privatbeamter, ohne Pension aus dem Dienste entlassen, sieht sich mit seiner Familie dem Elende preisgegeben. Da er sich bisher vergebens um einen passenden Posten beworben, sucht er als Mitarbeiter an verschiedenen Unterhaltungsblättern sich den notwendigen Lebensunterhalt zu verdienen. Er ist ohne höhere wissenschaftliche Bildung, besitzt aber eine feine Beobachtungsgabe und ein ausgesprochenes Talent, die mannigfaltigen menschlichen Torheiten in Reimen voll köstlichen Witzes dem Gelächter preiszugeben. Derartige Geistesprodukte wurden schon öfters gut honoriert. Da Hugo ein gewissenhafter Katholik ist, fragt er den Beichtvater, ob ihm dieser Broterwerb erlaubt sei und welche Gefahren dabei zu vermeiden seien. — Welche Weisungen sind ihm zu erteilen?

Vor allem ist die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Bedingungen die Mitarbeit an Unterhaltungsblättern, speziell an Witzblättern, erlaubt ist. Nach den Grundsätzen der Moral ist die Teilnahme an einem literarischen Unternehmen nur dann zulässig, wenn dasselbe aus seinem Programme alles ausschließt, was gegen die Religion und Sittlichkeit verstößt, und das zugleich einen sittlich guten Zweck verfolgt. Ein solcher Zweck ist ohne Frage auch die Weckung des Frohsinns, Erheiterung des Gemütes. Heiterkeit erwecken durch Scherzreden und witzige Einfälle, die in keiner Weise

die Sittlichkeit verletzen, ist nicht bloß nicht sündhaft, sondern wird sogar als eine Uebung jener Tugend bezeichnet, von der der heilige Thomas lehrt: *Circa ludos et jocos, qui nonnunquam ad animi solamen utiles sunt, illa virtus versatur, quam eutrapeliam vocant.* (S. th. 2, 2 qu. 168, a. 2) Die Herzensfreudigkeit, die diese Tugend zu wecken sucht, ist erfahrungsgemäß auch für das sittliche Leben von nicht geringer Bedeutung, sowie andererseits der Trübsinn sowohl auf das physische wie auf das geistige Leben einen verderblichen Einfluß auszuüben pflegt. Darum sind auch Scherzreden, drollige Einfälle, die Neckereien schalkhafter Gemüther, wenn sie sich anders innerhalb der Grenzen des Geziemenden zu halten wissen, eine wahre Wohlthat für das gesellige Leben. Wie freundlicher Sonnenschein wirken sie wohlthuend auf das gedrückte Gemüth. — Ist aber die Tendenz des Witzblattes eine schlechte, sucht es durch Wizeleien Religion und Sittlichkeit zu untergraben, dann ist das Mitarbeiten an einem solchen Unternehmen für gewöhnlich unerlaubt. Dann gilt die Bestimmung der Konstitution *Leos XIII. Officiorum ac munerum* (n. 22.) vom 25. Jänner 1897: *Nemo e catholicis, praesertim e viris ecclesiasticis, in hujusmodi diariis . . . quidquam, nisi suadente justa et rationabili causa publicet.* Eine Theilnahme an solchen Publikationen wäre im Einzelfall nur dann zulässig, wenn einerseits das gemeinschädliche Unternehmen dadurch an Ansehen nichts gewinnen, andererseits aber eine Aufklärung über eine schwebende Frage dem Lesepublikum von Nutzen sein würde.

Die Witzblätter bezwecken aber nicht bloß Erheiterung des Gemüthes, sondern betrachten es auch als ihre Aufgabe, die mannigfaltigen menschlichen Torheiten der Gegenwart aufzudecken, sie zu geißeln und dem öffentlichen Gelächter preiszugeben. All die Erscheinungen des vielgestaltigen menschlichen Lebens, des politischen, sozialen, religiösen u. s. w., in denen Unverstand, gemeine Selbstsucht, Lüge und Heuchelei eine Rolle spielen, werden aufgegriffen, in Wort und Schrift, in Reimen voll Sarkasmen, in Karikaturen — ins Lächerliche gezogen und an den Pranger gestellt. Das Böse soll dadurch zurückgedrängt und das Volk vor Betrug geschützt werden. — Es drängt sich hinsichtlich dieses Vorgehens die Frage auf: Ist dasselbe wohl mit dem Sittengesetze, mit den Grundätzen der Gerechtigkeit und Liebe vereinbar? Woher die Berechtigung, sich als öffentlichen Sittenrichter aufzuspielen und die menschlichen Albernheiten selbst mit beißendem Witz zu züchtigen? — Als Antwort mögen zunächst folgende Bemerkungen dienen. Der allgemein gültige Maßstab zur Beurteilung menschlicher Handlungen, daß nämlich nur jene Handlungen sittlich gut sind, deren Gegenstand und Umstände gut, wenigstens indifferent sind, und die zugleich aus einer guten Absicht hervorgehen — ist auch auf unseren Fall anzuwenden. Dem Sittengesetze ist eben das ganze menschliche Leben in all seinen Beziehungen unterworfen. Die Anwendung dieses Maßstabes auf unseren Gegen-

stand bereitet aber manche Schwierigkeiten. Doch dürften folgende Gesichtspunkte es ermöglichen, hierüber ein richtiges Urtheil zu fällen. — Oeffentliche Handlungen können erlaubter Weise auch öffentlich besprochen und der Wahrheit gemäß beurteilt werden. Ob dies nun im ernstesten Tone einer wissenschaftlichen Abhandlung geschieht oder in scherzhafter Weise, dürfte bei Beurteilung dieses Verfahrens keinen wesentlichen Unterschied begründen. Sind aber nicht öffentliche, allgemein bekannte Schäden und Mißstände die Zielscheibe des Witzes, sondern Intriguen, die im verborgenen gesponnen werden, oder gemeinschädliche Unternehmungen, die sich den Schein der Gesetzmäßigkeit zu geben wissen, so hat die Gesellschaft das Recht zu verlangen, daß dieselben ans Tageslicht gezogen, entlarvt und der öffentlichen Verachtung preisgegeben werden. — Stets hielten es katholische Schriftsteller, selbst Heilige, für erlaubt, über die Thorheiten ihrer Zeit zu Gericht zu sitzen und dieselben vor der Oeffentlichkeit als solche zu brandmarken. Wie strenge geht nicht ein heiliger Hieronymus mit den Irrthümern und Lastern seiner Zeit, selbst solchen, die leider auch im Klerus vorkamen, ins Gericht und geißelt sie mit Sarkasmen, die an Schärfe kaum übertroffen werden könnten. — Selbst der honigfließende Lehrer, der heilige Bernhard, machte sich über die leckeren Fastenspeisen lustig, mit denen sich damals gewisse laue Ordensleute das Fasten zu erleichtern verstanden. Bekannt ist Sebastian Brants „Narrenschiff“. In diesem Gedicht religiöser Natur züchtigt er die Verirrungen seiner Zeitgenossen auf politischem und religiösem Gebiet. Dies „Narrenschiff“ könnte als typisch für Witzblätter von guter Tendenz bezeichnet werden. Heutzutage fällt bei Beurteilung der Witzblätter auch die Macht der öffentlichen Meinung ins Gewicht. Diese Macht ist so groß, daß selbst jene, die vorgeblich weder Gott noch den Teufel fürchten, sich doch vor der öffentlichen Meinung beugen und aus Scheu vor ihrem Urtheilsspruch von manchem bösen Unternehmen abstehen. Anerkanntermaßen ist aber die öffentliche Meinung zumeist nur das Produkt der herrschenden Presse; was das Volk fortwährend liest, wird ihm bald zur feststehenden Wahrheit. Namentlich haben die Witzblätter auf die Anschauung und Gesinnung des Volkes einen bestimmten Einfluß. Ein gelungener Witz macht auf das Volk oft mehr Eindruck als eine gediegene wissenschaftliche Abhandlung. Es wäre darum dem Gemeinwohl nicht von Nutzen, wenn dieses Feld literarischer Tätigkeit die ausschließliche Domäne der Gottlosen wäre; wenn diese zwar die Geißel des Spottes und Hohnes gegen die Katholiken und was den Katholiken heilig ist, schwingen dürften, ohne fürchten zu müssen, daß ihnen in gleicher Weise und mit mehr Berechtigung heimgezahlt werde. — Die Witzblätter pflegen aber auch Vorkommnisse unschuldiger Natur, die aber etwas Beschämendes an sich haben, zur Belustigung des Lesepublikums vorzuführen, z. B. wenn jemandem das Geschick einen bösen Streich gespielt hat.

Was urtheilt hierüber das Sittengesetz? Würde man den strengen Maßstab der christlichen Liebe an solche Geistesprodukte anlegen, so dürfte das Urtheil nicht günstig ausfallen. Lachen und Lachen erwecken über Vorkommnisse, die unser Mitleid verdienen, ist in mehrfacher Hinsicht tadelnswert. Doch dürfte in vielen Fällen ein milderer Urtheil zulässig sein. Wiße, die man sich in einer gemüthlichen Gesellschaft erlaubt, selbst auf Kosten des einen oder anderen der Gegenwärtigen, betrachtet man gewöhnlich nicht als Verletzungen der Liebe, sondern als unschuldige Neckereien. Man lacht darüber oder setzt sich wenigstens mit ruhigem Gemüthe darüber hinweg. So dürften auch die Freiheiten, welche sich die Witzblätter gestatten, nicht allzu streng zu beurtheilen sein. Das Ansehen der von den „Geistesblitzen“ Betroffenen wird dadurch nicht vermindert. Das Volk steckt noch vielfach in den Kinderschuhen; heute lacht es, morgen ist wieder alles vergessen. — Bei aller Milde in Beurteilung der Witzblätter wird man indes bekennen müssen, daß der Boden, auf dem sich diese literarische Tätigkeit bewegt, ein sehr schlüpfriger ist; allzu groß ist die Gefahr, sich vom Verlangen, das Publikum zu unterhalten, verleiten zu lassen, die Wahrheit und Gerechtigkeit, die Liebe oder auch andere Tugenden zu verletzen. Die Wahrheit — indem man das Zweifelhafte als gewiß darstellt oder das Böse übertreibt, um einen Knalleffekt zu erzielen; oder indem man dem man dem Geschmack des Volkes, der leider oft ein verdorbener ist, Rechnung trägt und unbeliebte Persönlichkeiten, Nationen, Körperchaften ohne Grund dem Gespötte preisgibt. Auch wird nicht selten Heiliges zu Witzzen mißbraucht und dadurch die Ehrfurcht vor demselben vermindert.

Solche und ähnliche Erwägungen werden den Beichtvater bestimmen, dem Hugo einstweilen die Mitarbeit zwar zu gestatten, ihn jedoch auch an die mannigfaltigen Gefahren, sein Gewissen zu verletzen, zu erinnern, ihn zugleich ernstlich zu ermahnen, alles zu vermeiden, was Religion, Gerechtigkeit und Liebe verletzen, namentlich die Achtung vor der rechtmäßigen Obrigkeit mindern könnte. Zugleich wird er ihm den Rat erteilen, fortzufahren, sich um einen Erwerbszweig umzusehen, der für sein Seelenheil größere Sicherheit bietet, seine literarische Tätigkeit dagegen nur als Nebenverdienst gelegentlich auszuüben.

Mautern.

P. Fr. Leitner C. SS. R.

VII. (Verfügungsrecht der minderjährigen Kinder über empfangene Geschenke.) Ein Vater erkundigt sich darüber, ob er berechtigt sei, die zwei silbernen Uhren zurückzufordern, die sein 15 Jahre alter Sohn Alois und der 13jährige Konrad als Patengeschenk bei der Firmung erhalten, aber an einen Uhrmacher verkauft hatten, um allerhand ungeordnete Neigungen zu befriedigen. Ebenso klagt der Vater, daß ihm der ältere am Ende des Jahres in einem Antiquariat die Schulbücher verkauft und der jüngere